

Nestwerk e.V.

**Satzung vom 20. Oktober 2008
geändert in der MV v. 23.9.2015**

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Nestwerk e.V. für soziale und kulturelle Projekte in Hagen im Bremischen.
Er hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Familienbildung, der gesellschaftspolitischen sowie der kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung und lebenslangem Lernen).

Der Verein setzt sich ein für den Ausgleich von Lebenschancen und soziale Gerechtigkeit.

Er fördert die Kooperation von sozialen, kulturellen und Bildungsinitiativen und wirkt als kommunales Netzwerk in der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Der Satzungszweck wird durch vielfältige Angebote und Projekte umgesetzt, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb eines interkulturellen Begegnungszentrums der Generationen. In diesem Treffpunkt werden Informationen, Bildungsangebote und Hilfeleistungen vermittelt.

Es werden kulturelle Veranstaltungen und kulturpädagogische Werkstätten angeboten und Kurse und Projekte durchgeführt, die das Angebot in der Gemeinde ergänzen und die Generationen zusammenführen sollen.

Angebote und Projekte werden in enger Kooperation mit den örtlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie den Schulen organisiert.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und eine Bestätigung durch den Vorstand.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt oder endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand 3 Monate zum Jahresende.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert das Mitglied durch einen schriftlichen Bescheid.

Es besteht die Möglichkeit von Ehrenmitgliedschaften, die durch die Mitgliedsversammlung ausgesprochen werden.

5. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

Die Mitgliedsversammlung

Den Vorstand

6. Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Hier werden die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins beschlossen.

Weiter obliegen ihr folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstands

Wahl der Kassenprüfung und Stellvertretung

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts vom Vorstand

Entgegennahme des Kassenberichts

Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts

Entlastung des Vorstands

Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan

Beschlussfassung über Anträge

Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

Bestätigung von Ausschlüssen

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliedsversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der MV erfolgen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche MV durchgeführt werden.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über Versammlungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss von der Protokollführung und der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

7. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Ansonsten vertreten jeweils zwei VS-Mitglieder den Verein gemeinsam.

Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Erste/r Vorsitzende/r

Zwei Stellvertretungen

Kassenführung

Schriftführung

8. Kassenführung und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenführung besorgt die Finanzgeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und des Haushalts.

Sie führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und gibt jährlich einen Kassenbericht heraus, der vom Kassenprüfer / von der Kassenprüferin geprüft und der MV mündlich erläutert werden.

Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt

9. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hagen im Bremischen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach Punkt. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wolfgang Steen

1. Vorsitzender